

Bargeld – noch erlaubt bzw. erwünscht?

In Italien wurden in der Vergangenheit immer wieder neue Bestimmungen zur Verwendung von Bargeld erlassen. Der Gesetzgeber möchte damit zum einen die Steuerhinterziehung bekämpfen. Zum anderen sollen die Möglichkeiten zur Verwendung von „Schwarzgeld“ stark eingeschränkt werden.

Verwendung von Bargeld

Grundsätzlich ist die Verwendung von Bargeld bis zu einem Betrag von 2.999,99.-€ erlaubt.

Das bedeutet, dass jegliche Zahlung über 2.999,99.-€ nicht in bar durchgeführt werden darf. Diese Zahlungen dürfen ausschließlich über Bank, Post, Bancomatkarte, Kreditkarte oder Scheck gemacht werden.

Von dieser Bestimmung sind sowohl Privatpersonen, als auch Unternehmen und Freiberufler betroffen. Sollte diese Bestimmung verletzt werden, so drohen hohe Strafen. Die Strafen betreffen sowohl den Bezahlenden, als auch den Empfänger.

Bestraft werden auch künstlich aufgeteilte Teilzahlungen, wenn der Gesamtwert der Operation gleich oder höher als 3.000.-€ ist.

POS-Gerät

Ein Schritt zur Eindämmung der Barzahlungen war die gesetzliche Einführung des POS-Gerätes.

Handelstreibende, Dienstleister und Freiberufler sind verpflichtet ein POS-Gerät zu installieren, um den Kunden die Zahlung mit einer Bancomatkarte zu ermöglichen. Mögliche Verwaltungsstrafen wurden nie eingeführt.

Mit anderen Worten, die Anschaffung eines POS-Gerät ist gesetzlich verpflichtend. Für die Nichteinhaltung der Bestimmung ist jedoch keine Strafe vorgesehen.

Lohnzahlungen

Seit Juli 2018 sind Lohnzahlungen in bar verboten. Sämtliche Zahlungen von Löhnen/Gehältern müssen über Bank, Post oder Scheck getätigt werden.

Ankauf Treibstoff von Unternehmen/ Freiberuflern

Die Einschränkung zur Verwendung von Bargeld hat in diesem Jahr auch das Tanken von Betriebsfahrzeugen betroffen. Die Zahlungen für den Treibstoffankauf von Unternehmen und Freiberuflern müssen ausschließlich mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln erfolgen. Nur in diesem Fall sind die Spesen bzw. die MwSt. der Treibstoffankäufe steuerlich absetzbar.

Mitnahme von Bargeld ins Ausland

Bargeldbeträge bis zu 10.000.-€ dürfen über die Staatsgrenzen hinweg mit sich geführt werden. Wer einen höheren Betrag ins Ausland mitnehmen möchte, muss vorab eine Erklärung beim Zollamt machen. Auch hier sind empfindliche Strafen vorgesehen.

Hier nun einige konkrete Beispiele:

Bankbehebung oder -einlage über 3.000.-€

Grundsätzlich sind Bankbehebungen und Bareinlagen über 3.000.-€ erlaubt. Sollten diese jedoch aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Person auffällig sein oder unüblich oft erfolgen, muss die Bank denn Grund nachfragen und eventuell eine Meldung erstatten.

Zahlung Lohn von 3.200.-€ an einen Mitarbeiter.

Eine Barzahlung ist grundsätzlich nicht erlaubt. *Lösung:* Überweisung oder Scheck.

Übergabe von 5.000.-€ in bar vom Vater an sein studierendes Kind.

Ist nicht erlaubt. Die Übertragung des Geldes muss mit Überweisung erfolgen.

Zahlung von mehreren Rechnungen an denselben Lieferanten in bar.

Ist erlaubt, sofern die jeweiligen Rechnungsbeträge weniger als 3.000.-€ betragen.

Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it Tel. 0473 550329